



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 19 d)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/69/468/Add.4)]

69/220. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010, 66/200 vom 22. Dezember 2011, 67/210 vom 21. Dezember 2012 und 68/212 vom 20. Dezember 2013 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und deren Mitwirkung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, mit dem Ziel, die weltweiten Treibhausgasemissionen schneller zu verringern, und dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorsieht, dass die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen sollen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵, die Ergebnisse der dreizehnten bis neunzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

² Resolution 55/2.

³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Resolution 60/1.



über Klimaänderungen und der dritten bis neunten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde⁶, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁷, die Erklärung von Mauritius⁸ und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹ und die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁰,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 68/309 vom 10. September 2014, in der sie den Bericht der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹² begrüßte und beschloss, dass der in dem Bericht enthaltene Vorschlag der Offenen Arbeitsgruppe die Hauptgrundlage für die Einbeziehung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda ist, und gleichzeitig anerkannte, dass im zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auch andere Beiträge berücksichtigt werden,

1. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt;

2. *stellt fest*, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in ihrem Beschluss 2/CP.18¹³ entschlossen geäußert hat, auf ihrer einundzwanzigsten Tagung vom 30. November bis 11. Dezember 2015 in Paris ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder ein vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, das für alle Parteien gilt und 2020 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden soll;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnis der neunzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaände-

⁶ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9-13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

⁷ Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994 (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁸ Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10-14 January 2005 (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰ Resolution 69/15, Anlage.

¹¹ Resolution 66/288, Anlage.

¹² A/68/970 und Corr.1.

¹³ Siehe FCCC/CP/2012/8/Add.1.

rungen und der neunten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die von der Regierung Polens vom 11. bis 23. November 2013 in Warschau ausgerichtet wurde¹⁴, und insbesondere von ihrer in ihrem Beschluss 1/CP.19¹⁵ enthaltenen Bitte an alle Parteien, im Kontext der Verabschiedung eines für alle Parteien geltenden und auf die Verwirklichung des in Artikel 2 enthaltenen Ziels des Übereinkommens gerichteten Protokolls, anderen Rechtsinstrumente oder vereinbarten Ergebnisses mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen die innerstaatlichen Vorbereitungen für die von ihnen vorgesehenen national festgelegten Beiträge einzuleiten oder zu verstärken, unbeschadet der Rechtsnatur der Beiträge, und sie lange vor der einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (für die Parteien, die bereit sind, bis zum ersten Quartal 2015) auf eine Weise vorzulegen, die die Klarheit, Transparenz und Verständlichkeit der vorgesehenen Beiträge erleichtert, unbeschadet der Rechtsnatur der Beiträge;

4. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens erneut erklärt hat, dass die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen sich bei ihrer Arbeit von den Grundsätzen des Übereinkommens leiten lässt;

5. *stellt außerdem fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen ersucht hat, weiter an Elementen für den Entwurf eines Verhandlungstexts zu arbeiten, unter Berücksichtigung ihrer Arbeit, namentlich ihrer Arbeit in Bezug auf die Abschwächung, die Anpassung, die Finanzierung, die Technologieentwicklung und den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Transparenz der Maßnahmen und der Unterstützung;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die vom 11. bis 23. November 2013 in Warschau abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁶;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss 2/CP.19 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunzehnten Tagung¹⁵ und beschließt, zusammenarbeiten, um den internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, umzusetzen und zu operationalisieren;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Abschluss des vom Generalsekretär einberufenen Klimagipfels und begrüßt seinen Beitrag zur bestehenden politischen Dynamik mit dem Ziel, zu Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels anzuspornen;

9. *stellt anerkennend fest*, dass die Regierung Perus vom 1. bis 12. Dezember 2014 in Lima die zwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die zehnte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien ausgerichtet hat;

10. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

¹⁴ FCCC/CP/2013/10/Add.1, Add.2/Rev.1 und Add.3 und FCCC/KP/CMP/2013/9/Add.1.

¹⁵ Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1.

¹⁶ A/69/317, Abschn. I.

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

*75. Plenarsitzung
19. Dezember 2014*
